

# Entgeltordnung der Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR)

---

Aufgrund der §§ 4 und 8 der Anstaltssatzung vom 28.11.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015 hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR) in der Sitzung am 14.04.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadtentwässerung Kaiserslautern ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern. Ihr wurde u .a. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der ordnungsgemäßen Klärschlamm Entsorgung übertragen.
- (2) Die Entgeltordnung gilt für Leistungen, die seitens der STE-AöR gegenüber Dritten erbracht werden, es sei denn für diese sind Gebühren in der gültigen Entgeltsatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern festgesetzt oder es sind individuelle Entgelte vereinbart oder es bestehen gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.
- (3) Die Entgeltordnung nebst aktueller Entgeltliste (§ 2 Abs. 1) kann im Eingangsbereich der Zentralkläranlage und des Betriebs- und Verwaltungsgebäudes sowie auf der Homepage der STE-AöR eingesehen werden. Sie gilt mit der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen der STE-AöR als vereinbart.

## **§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen und Entgelte**

- (1) Die Entgelte für Leistungen nach § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Abwasser- und Schlamm Entsorgung richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Die Entgelte für angenommenen Schlamm berechnen sich nach dem Volumen und der enthaltenen Trockensubstanzmenge (TS). Die STE-AöR behält sich vor, bei der Annahme von Schlamm den Trockensubstanzgehalt durch ihr Betriebspersonal überprüfen zu lassen.
- (3) Bei Dienstleistungen auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Auch die An- und Abfahrzeiten sind zu vergüten.
- (4) Der Vorstand setzt die Entgelte der Entgeltordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest.
- (5) Für Leistungen, die nicht in Gebührensätzen nach der Entgeltsatzung oder nach Entgeltsätzen der Entgeltliste abgebildet werden, kann die STE-AöR ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren. Die Bemessung

dieses Entgeltes obliegt unter Berücksichtigung dieser Entgeltordnung dem Vorstand der STE-AöR.

- (6) Für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs (z.B. Großmengen), ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch die STE-AöR einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann die STE-AöR im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren. Die Bemessung obliegt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen dieser Entgeltordnung dem Vorstand der STE-AöR.
- (7) Bei der Fakturierung umsatzsteuerfreier Entgelte gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner rückwirkend zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, falls sich herausstellt, dass zurzeit der Erhebung des Entgeltes doch eine Umsatzsteuerpflicht für diese Leistungen bestand.

### **§ 3 Salvatorische Klausel**


Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadtentwässerung Kaiserlautern (STE-AöR)

30.06.2022

  
Jörg Zimmermann  
Vorstand

Anlage:  
Entgeltliste

# Entgeltliste

Stand 01.10.2023

gemäß § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung der Stadtentwässerung Kaiserslautern - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern

## 1) Dienstleistungen auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen (Euro/Stunde netto zzgl. Steuer)

Normalzeit	Zeitraum	Meister Techniker	CAD-Fachkraft Facharbeiter Ver- u. Entsorger Vermessungstechniker
Montag - Donnerstag	07:00 – 16:00 Uhr	82,00 €	68,00 €
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr	82,00 €	68,00 €
<b>Rufbereitschaft/ Spät- und Wochenenddienst</b>			
Montag- Donnerstag	16:00 - 21:00 Uhr	106,60 €	88,40 €
Montag- Donnerstag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	127,10 €	105,40 €
Freitag	13:00 - 21:00 Uhr	106,60 €	88,40 €
Freitag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	127,10 €	105,40 €
Samstag	07:00 - 13:00 Uhr	106,60 €	88,40 €
Samstag	13:00 - 21:00 Uhr	123,00 €	102,00 €
Montag - Samstag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	147,60 €	122,40 €
Sonntag	07:00 - 21:00 Uhr	127,10 €	105,40 €
Sonntag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	123,00 €	102,00 €
Feiertage	00:00 - 24:00 Uhr	217,30 €	180,20 €
24.12. + 31.12.	00:00 - 06:00 Uhr	159,90 €	132,60 €
24.12. + 31.12.	06:00 - 24:00 Uhr	139,40 €	115,60 €

Normalzeit	Zeitraum	Ingenieur	Kaufmann	Helfer
Montag - Donnerstag	07:00 - 16:00 Uhr	99,00 €	70,00 €	57,00 €
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr	99,00 €	70,00 €	57,00 €
<b>Rufbereitschaft/ Spät- und Wochenenddienst</b>				
Montag- Donnerstag	16:00 - 21:00 Uhr	128,70 €	91,00 €	74,10 €
Montag- Donnerstag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	153,45 €	108,50 €	88,35 €
Freitag	13:00 - 21:00 Uhr	128,70 €	91,00 €	74,10 €
Freitag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	153,45 €	108,50 €	88,35 €
Samstag	07:00 - 13:00 Uhr	128,70 €	91,00 €	74,10 €
Samstag	13:00 - 21:00 Uhr	148,50 €	105,00 €	85,50 €
Montag - Samstag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	178,20 €	126,00 €	102,60 €
Sonntag	07:00 - 21:00 Uhr	153,45 €	108,50 €	88,35 €
Sonntag (*des Folgetags)	21:00 - 07:00 Uhr*	148,50 €	105,00 €	85,50 €
Feiertage	00:00 - 24:00 Uhr	262,35 €	185,50 €	151,05 €
24.12. + 31.12.	00:00 - 06:00 Uhr	193,05 €	136,50 €	111,15 €
24.12. + 31.12.	06:00 - 24:00 Uhr	168,30 €	119,00 €	96,90 €

## 2) Sonstige Dienstleistungen

Leistung	Abrechnungseinheit	Euro netto zzgl. MwSt.
Entsorgung von Klärschlamm	Kubikmeter	
	bis 4 % Trockensubstanz (TS)	24,70 €
	4 bis 6 % Trockensubstanz (TS)	36,50 €
	6 bis 8 % Trockensubstanz (TS)	48,30 €
Entsorgung von Abwasser aus Gruben	Kubikmeter	6,00 €
Entsorgung von Kanalspülgut	Kubikmeter	82,10 €
Entsorgung von Mobiltoiletten	Kubikmeter	33,20 €
Kanalspülfahrzeug ohne Bedienpersonal	Einsatzstunde	84,80 €
Kanalfilmfahrzeug inkl. Satellitenkamera, Ortung, Fräsen ohne Bedienpersonal	Einsatzstunde	59,40 €
Herstellen von Hausanschlussleitungen (Material PVC-U, DN 150 bis DN 250)	Laufende Meter	Öffentlicher Verkehrsraum: gem. § 27 Entgeltsatzung
		Privater Grundstücksbereich: nach Aufwand